Kleine Anfrage

Mutmassliche Gesetzesverstösse beim Blockieren der Hauptstrasse in Triesenberg am 17.10.2026

Frage von	Landtagsabgeordneter Martin Seger
Antwort von	Regierungsrat Hubert Büchel

Frage vom 04. November 2026

Am Samstag, dem 17. Oktober 2026 wurde in Triesenberg offenbar die Hauptstrasse durch eine Menschenansammlung mit einer grossflächig ausgebreiteten ausländischen Nationalflagge blockiert. Gleichzeitig wurden Bengalos beziehungsweise Rauchkörper in unmittelbarer Nähe von Wohnhäusern, Fahrzeugen und Personen gezündet. Entsprechende Videoaufnahmen kursieren in den sozialen Medien.

Das Strassenverkehrsgesetz, insbesondere Art. 3 SVG, die Vorschriften über bewilligte Veranstaltungen sowie die Bestimmungen zum Brandschutz und zur öffentlichen Sicherheit und Ordnung gelten für alle gleichermassen. Die Aufnahmen lassen erhebliche Zweifel an der Einhaltung dieser Vorschriften aufkommen.

Ich bitte die Regierung daher um die Beantwortung folgender Fragen:

* Ist der Landespolizei dieser Vorfall bekannt, und weshalb wurde die offenbar erfolgte Blockierung einer öffentlichen Strasse nicht verhindert beziehungsweise unmittelbar aufgelöst?
* Art. 3 Abs. 1 SVG verbietet ausdrücklich das Schaffen von Verkehrshindernissen ohne zwingende Gründe. Wurde durch den übermässigen Gebrauch und das grossflächige Zurschaustellung einer ausländischen Nationalflagge und die Blockierung der Strasse am 17. Oktober 2026 gegen diese und weitere Bestimmungen verstossen, und welche konkreten strafrechtlichen Konsequenzen folgen für die Verantwortlichen?
* Welche Bestimmungen des liechtensteinischen Flaggenrechts gelten für das grossflächige Ausbreiten einer ausländischen Nationalflagge auf einer öffentlichen Hauptstrasse, und wurden diese im vorliegenden Fall eingehalten?
* Welche gesetzlichen Vorschriften wurden durch das Abbrennen von Bengalos beziehungsweise Rauchkörpern in unmittelbarer Nähe von Wohnhäusern, Fahrzeugen und Menschen möglicherweise verletzt und welche Strafen sieht das geltende Recht dafür vor?

Antwort vom 06. November 2026

zu Frage 1:

Die Landespolizei wurde telefonisch von einer Drittperson darüber informiert, dass eine Hochzeitsgesellschaft in Triesenberg die Strasse blockiere und Rauchpetarden zünde. Als die ausgerückten Patrouillen am Ereignisort eintrafen, hatte sich die Hochzeitsgesellschaft bereits aufgelöst. Es befanden sich lediglich noch wenige Fahrzeuge vor Ort, die umgehend weggewiesen wurden. Zu diesem Zeitpunkt waren weder Rauch noch gezündete Rauchpetarden feststellbar.

zu Frage 2:

Ein Verhalten, wie es in der Einleitung geschildert wird, würde zunächst gegen den bereits in der Fragestellung erwähnten Art. 3 Abs. 1 SVG verstossen. Danach dürfen Verkehrshindernisse ohne zwingende Gründe nicht geschaffen werden, insbesondere wenn auf der Strasse Gegenstände platziert werden, die den Fahrverkehr behindern. Unabhängig davon wäre jedenfalls die Grundregel des Art. 24 Abs. 1 SVG verletzt. Diese Bestimmung verpflichtet jede Person, sich im Strassenverkehr so zu verhalten, dass andere nicht an der ordnungsgemässen Benützung der Strasse behindert werden. Widerhandlungen gegen diese Vorschriften können mit einer Busse von bis zu 5'000 Franken geahndet werden.

zu Frage 3:

Die liechtensteinische Rechtsordnung enthält keine spezifischen Vorschriften zur Verwendung ausländischer Flaggen. Rechtlich geschützt sind lediglich liechtensteinische Flaggen. Wie bereits in Antwort 2 ausgeführt, kann das Ausbreiten einer Flagge auf einer dem öffentlichen Verkehr zugänglichen Strasse jedoch eine Widerhandlung gegen die Strassenverkehrsvorschriften darstellen. Insbesondere dann, wenn dadurch der Verkehr behindert oder die ordnungsgemässe Benützung der Strasse beeinträchtigt wird.

zu Frage 4:

Aufgrund der vorliegenden Schilderungen dürften bei der gegenständlichen Hochzeit sogenannte «Rauchtöpfe» verwendet worden sein. Dabei handelt es sich nach der Sprengstoffverordnung um pyrotechnische Gegenstände, die nicht Feuerwerkskörper und nicht für die Verwendung auf Bühnen bestimmt sind sowie eine geringe Gefahr darstellen. Diese Gegenstände können ab 18 Jahren frei erworben werden. Eine Verwendung zu Vergnügungszwecken kann jedoch eine Widerhandlung gegen das Sprengstoffgesetz darstellen. In solchen Fällen droht eine Bestrafung mit Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren oder mit Geldstrafe.